

Datenschutzreglement



Einwohnergemeinde

Aarwangen

- 1. Januar 2001 -

Datenschutzreglement (DSR) der Gemeinde Aarwangen

Listen:

a Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

² Eine Bekanntgabe zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Gestattet ist die Bekanntgabe an politische Parteien, Vereine, Dorfzytig, ideelle Werke etc.

³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte.

Diese Liste enthält Angaben über

a den Empfänger,

b die Auswahlkriterien,

c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,

d das Datum der Bekanntgabe.

Diese Liste ist öffentlich.

⁴ Die MitarbeiterInnen der Gemeindeverwaltung erteilen Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.

b Verfahren

Art. 2

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt durch Verfügung oder durch einfache Schriftlichkeit. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

c Sperrung

Art. 3

Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

d aus der Einwohnerkontrolle

Art. 4

¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

e aus andern Da- tensammlungen

Art. 5

¹ Die Gemeinde darf Listen aus anderen Datensammlungen bekanntgeben wenn

a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;

b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen;

c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entstehen;

d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

		<p>² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit, sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.</p>
f Zuständigkeit	Art.6	Das Büro des Gemeinderates erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 7	<p>¹ Bei Einzelaskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben</p> <p>a neuer Wohnort nach Wegzug, b zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, c Titel, d Sprache.</p> <p>² Für Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.</p> <p>³ Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilen die MitarbeiterInnen der Gemeindeschreiberei.</p>
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 8	Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindeschreiber zuständig.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 9	<p>¹ Die externe Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung (Art. 16 Abs. 2 OgR) ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes</p> <p>² Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.</p> <p>³ Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.</p>

Gebühren		
a) Register der Datensammlungen	Art. 10	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
b) Einsicht in eigene Akten	Art. 11	<p>¹ Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.</p> <p>² Eine Gebühr von 30 bis 300 Franken kann ausnahmsweise erhoben werden, wenn:</p> <p>a) der ersuchenden Person in den vergangenen 12 Monaten die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt worden sind und kein schutzwürdiges Interesse an einer Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann;</p> <p>b) die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Aufwand verbunden ist.</p> <p>³ Ein schutzwürdiges Interesse gemäss Absatz 2 Buchstabe a) ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert worden sind.</p> <p>⁴ Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert zehn Tagen zurückziehen.</p>
c) Listenauskünfte	Art. 12	Für Listenauskünfte wird eine Bearbeitungsgebühr nach Aufwand erhoben.
d) Berichtigung und weitere Ansprüche	Art. 13	<p>¹ Gutheissende Verfügung gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.</p> <p>² Hat die ersuchende Person zu widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.</p> <p>³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.</p>
Inkrafttreten	Art. 14	<p>¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.</p> <p>² Es hebt das Datenschutzreglement vom 22. April 1985 auf.</p>

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 04. Dezember 2000 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Graf Rudolf

Der Gemeindegemeinschafter:

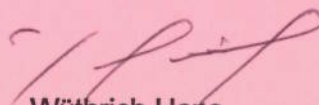
Wüthrich Hans

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorstehende Organisationsreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2000 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde rechtmässig im Amtsanzeiger unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Aarwangen, 5. Januar 2001

Der Gemeindeschreiber:



Wüthrich Hans